### Hauptsatzung des Amtes Schrevenborn (Kreis Plön)

i.d.F. der Bekanntmachung der 4. Änderung

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schrevenborn vom 22.08.2018 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön vom 03.09.2018 folgende Hauptsatzung des Amtes Schrevenborn erlassen:

#### Inhalt

§ 1 Amtssitz, Wappen, Siegel	. 1
§ 2 Amtsausschuss	. 1
§ 3 Verwaltung	. 2
§ 4 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher	. 2
§ 5 Amtsdirektorin, Amtsdirektor	. 2
§ 6 Einstellung von Beschäftigten des Amtes	. 3
§ 7 Gleichstellungsbeauftragte	. 3
§ 8 Haupt-, Finanz- und Werkausschuss	. 4
§ 8a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt	. 4
§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten	. 5
§ 10 Verträge nach § 24 a AO i. V. m. § 29 Abs. 2 GO	. 5
§ 11 Verpflichtungserklärungen	. 6
§ 12 Veröffentlichungen	. 6
§ 13 Inkrafttreten	. 6

### § 1 Amtssitz, Wappen, Siegel (§ 1 Abs. 2 und 4 AO)

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Heikendorf.
- (2) Das Amt führt das Landessiegel mit der Inschrift "Amt Schrevenborn".

# § 2 Amtsausschuss (§ 9 Abs. 4, § 24 a AO und § 34 GO)

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

### § 3 Verwaltung (§§ 1, 7, AO)

Das Amt Schrevenborn unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung. Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

#### § 4 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher (§ 12 AO, §§ 10, 16 a, 34 GO)

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes.

## § 5 Amtsdirektorin, Amtsdirektor (§ 10 Abs. 1, §§ 15 b, 15 c AO, §§ 6, 11 KomBesVO)

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (3) Sie oder er entscheidet über
  - 1. Stundung von Ansprüchen,
  - 2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
  - 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
  - 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
  - 5. bei Leasingverträgen bis zu einem Betrag von 50.000 € je Einzelfall und Laufzeit,
  - 6. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
  - 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins 15.000 € (bei ordentlich zu kündigen Mietvertragen) oder die Gesamtbelastung 50.000 € (bei befristeten Mietverträgen) je Einzelfall nicht übersteigt,
  - 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 €,
  - 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (bis zu einem Wert von 25.000 €).
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (5) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen

der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern.

(6) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit drei Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

### § 6 Einstellung von Beschäftigten des Amtes

(§ 15 b Abs. 7 AO i. V. m. § 55 GO)

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes. Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Amtes und des Eigenbetriebes Amtsbetriebshof.

## § 7 Gleichstellungsbeauftragte

(§ 22 a AO, Gleichstellungsgesetz)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Schrevenborn bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor geleiteten Verwaltung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektors hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### § 8 Haupt-, Finanz- und Werkausschuss

(§§ 10 a, 15 d, 24 a AO i. V. m. §§ 16 a, 45 b GO, § 5 EigVO)

(1) Folgender ständiger Ausschuss nach § 10a i. V. m. § 15d AO wird gebildet: Haupt-, Finanz- und Werkausschuss.

#### Zusammensetzung:

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss besteht aus 9 Mitgliedern des Amtsausschusses und der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor ohne Stimmrecht. Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Jedes Ausschussmitglied wird im Verhinderungsfall von einem bestimmten Stellvertreter vertreten. Der Ausschuss hat neben der/dem Vorsitzenden eine/einen 1. Stellvertreter/in und eine/einen 2. Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden.

#### Aufgaben:

Neben seinen gesetzlichen Aufgaben nach § 15 d AO i. V. m. § 45 b GO werden dem Haupt-, Finanz- und Werkausschuss folgende Aufgaben übertragen:

- a) Vorbereitung der Haushaltssatzung mit Budgetplan der Amtes
- b) Prüfung der Jahresrechnung des Amtes
- c) Angelegenheiten des Eigenbetriebes Amtsbetriebshof, insbesondere:
- die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen privatrechtlichen Entgelte,
- Vorbereitung der Feststellung und der Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses.
- die Anwendung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.
- (2) Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (3) Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss entscheidet über
  - 1. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von über 50.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
  - 2. den Abschluss von Leasingverträgen ab einem Betrag von über 50.000 € bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 € je Einzelfall und Laufzeit,
  - 3. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000 €,
  - 4. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €,
  - 5. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden ab einem jährlichen Miet- bzw. Pachtzins von über 15.000 EUR bis zu einem jährlichen Miet- bzw. Pachtzins in Höhe von 30.000 EUR (bei ordentlich zu kündigenden Mietverträgen) bzw. ab einer Gesamtbelastung von über 50.000 EUR je Einzelfall bis zu einer Gesamtbelastung in Höhe von 100.000 EUR je Einzelfall (bei befristeten Mietverträgen).
- (4) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

### § 8a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 24a AO, §§ 16c Abs. 1 Satz 4, 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) In Ausschusssitzungen findet eine Einwohnerfragestunde nicht statt.

### § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

(Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Schrevenborn Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Person für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

#### § 10 Verträge nach § 24 a AO i. V. m. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.250 €, halten. Handelt es sich bei den in Satz 1 genannten Vertragspartnern um Auftragnehmer, sind die Verträge ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 15.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.250 € im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500 € im Monat nicht übersteigt.

### § 11 Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 24 a AO i. V. m. § 56 Abs. 4 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO, § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

### § 12 Veröffentlichungen

(Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes Schrevenborn werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <a href="www.amt-schrevenborn.de/Amt-Gemeinden/Amt-Schrevenborn/Amtliche-Bekanntmachungen/">www.amt-schrevenborn.de/Amt-Gemeinden/Amt-Schrevenborn/Amtliche-Bekanntmachungen/</a> bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung des Amtes Schrevenborn in 24226 Heikendorf, Dorfplatz 2 bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

### § 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung / erste Änderungssatzung / zweite Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.05.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.04.2014 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 03.09.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heikendorf, den 05.09.2018 Amt Schrevenborn Der Amtsdirektor gez. Hehenkamp Hehenkamp